



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Linus Förster, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Wahlen,
Volksbegehren, Volksentscheiden und Volksbefragungen sowie
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

A) Problem

Jugendliche müssen die Chance erhalten, die Politik selbst mitzugestalten und sich aktiv in politische Entscheidungsprozesse einzubringen. Die direkteste Form der politischen Partizipation in einer Demokratie ist die Wahl. Ein früheres Wahlrecht ist ein klares Signal an die junge Generation, dass sie von zentralen politischen Entscheidungen nicht weiterhin ausgeschlossen wird.

Die Ergebnisse der bayerischen Jugend-Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“ zeigten, dass die Jugendlichen mehr politische Entscheidungskompetenzen fordern und machten deutlich, dass ein fehlendes parteipolitisches Interesse nicht mit einem grundsätzlichen politischen Desinteresse gleichgesetzt werden kann. Zudem bestätigt die aktuelle Shell-Jugendstudie, dass das Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe mit den Möglichkeiten an Partizipation wächst.

Weitere wissenschaftliche Studien, zuletzt die Bertelsmann-Studie „Wählen mit 16“ haben nachdrücklich bewiesen, dass eine geringe Wahlbeteiligung der Jüngeren unserer Demokratie sogar schadet. „Über Alters- und Kohorteneffekte bestimmt sie auch das Niveau der Gesamtwahlbeteiligung. Eine weiter sinkende Erstwahlbeteiligung führt langfristig zu einer weiter stark sinkenden Wahlbeteiligung“ (Ebd.). Wissenschaftliche Studien beweisen, dass sich die Erstwahlbeteiligung als ein „strategischer Hebel“ für die Gesamtwahlbeteiligung erweist: Steigt die Erstwahlbeteiligung um ein Drittel, führt das allein langfristig zu einem Wiederanstieg der Gesamtwahlbeteiligung auf etwa 80 Prozent.

Die Entwicklungspsychologie bestätigt, dass bereits mit 12 Jahren die Altersphase beginnt, in der Jugendliche differenziert denken und urteilen können. Diese Fähigkeiten können durch angemessene Informationen unterstützt werden. Aus diesem Grund muss die Absenkung des Wahlalters durch ein differenziertes Angebot an politischer Bildung in der Schule und auch in der außerschulischen Jugendbildung ergänzt und flankiert werden.

Unsere Gesellschaft räumt den Jugendlichen bereits heute schon unterschiedliche Rechte und Pflichten in den verschiedensten Lebensbereichen ein: In vielen Bereichen sind Jugendliche unter 18 Jahren bereits (eingeschränkt) geschäftsfähig, wie etwa bei der Anwendung des Jugendstrafrechts auf über 14-Jährige oder der ab 14

geltenden Religionsmündigkeit. Auch bei wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Wahl der (Aus-) Bildung bzw. des ersten Berufs wird Jugendlichen bereits unter 18 Jahren ein hohes Maß an Verantwortung und überlegter Entscheidungsfindung abverlangt. Dieselben Fähigkeiten sind beim verantwortungsvollen Umgang mit dem Wahlrecht gefordert.

Unlängst sprach sich der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) auf seiner 29. Sitzung in Straßburg für eine entsprechende Empfehlung auf Europaebene aus, um Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, am politischen Geschehen partizipieren zu können. Auch die positiven Erfahrungen mit dem Wahlalter 16 auf kommunaler Ebene, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein, verdeutlichen, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen auch umgehen können.

B) Lösung

Das aktive Wahlalter bei Landtagswahlen und Gemeinde- und Landkreiswahlen wird jeweils von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt. Wegen der Verweisungsvorschrift des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG auf Art. 1 Abs. 1 LWG erübrigt sich eine eigenständige Regelung im Bezirkswahlgesetz. Die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Landtagswahlen führt auch zu einer Absenkung des aktiven Wahlalters bei Bezirkswahlen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Absenkung des aktiven Wahlalters führt wegen der Steigerung der Anzahl der Stimmberechtigten zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Volksbefragungen sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Die Kostensteigerung ist jedoch nicht quantifizierbar, weil sie von der Inanspruchnahme der Teilnahme der Neustimmberechtigten abhängt.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Änderung der Verfassung

In Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 11. November 2013 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.